

Die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) 2015

Seit dem 1. Juni 2015 gilt die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV; Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln). Sie setzt wie bisher die Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit in deutsches Recht um (s. Scheuermann & Schucht 2015). Sie dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte sowie dem Schutz Dritter beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Dieser Beitrag gibt eine Übersicht über die Vorschrift.

Die seit 2002 geltende Betriebssicherheitsverordnung wurde konzeptionell und strukturell neu gestaltet, ohne dabei grundlegende Inhalte zu verändern. Darüber hinaus wurden rechtliche Mängel der alten BetrSichV behoben und Erkenntnisse aus der Praxis eingearbeitet. Übergangsvorschriften sind weitgehend entbehrlich. Von Betreibern rechtmäßig errichtete Anlagen dürfen weiterbetrieben werden, Erlaubnisse nach altem Recht gelten fort.

Schutzziele und Bestandsschutz — wichtig zu wissen

Die materiellen Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln sind in der neuen BetrSichV als Schutzziele beschrieben. Weil sie für sämtliche Arbeitsmittel gelten, entsteht eine hohe Flexibilität: Arbeitgeber können und müssen aufgrund der Ergebnisse ihrer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 selbst entscheiden, ob mit Blick auf neue, alte oder selbst hergestellte Arbeitsmittel Nachrüstmaßnahmen erforderlich sind, um die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüft der Arbeitgeber, ob die vorgesehene Verwendung der Arbeitsmittel noch dem Stand der Technik entspricht oder ob sie an diesen anpassen sind. Bei einer Anpassung ist jedoch

nicht zwingend, dass das Arbeitsmittel selbst dem Stand der Technik entsprechen muss. Es ist zu prüfen, ob unter den konkreten Einsatzbedingungen zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind und durch geeignete, ergänzende betriebliche Schutzmaßnahmen entsprechend das Schutzniveau von älteren Arbeitsmitteln an die neue Verordnung anzupassen ist (vgl. Schucht & Scheuermann 2015). Der Arbeitgeber muss einen sicheren Betrieb der Arbeitsmittel gewährleisten. Damit gilt weiterhin faktisch eine Bestandsschutzregelung, ohne dass ältere Arbeitsmittel ausgesondert werden müssen. Allerdings hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel nur dann verwendet werden, wenn die nach § 14 BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen – von einer zu Prüfungen berechtigten Person – durchgeführt und dokumentiert worden sind.

Fokussierung auf Unfallschwerpunkte

Untersuchungen der Berufsgenossenschaften zeigen, dass die häufigsten Unfallursachen durch einen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen. Dies beinhaltet zum einen den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von Arbeitsmitteln, beispielsweise die Verwendung einer Trennscheibe zum Schruppen. Zum anderen fallen darunter Manipulationen (zum Beispiel an Schutzeinrichtungen), Instandhaltung und Wartung sowie An- und Abfahrvorgänge. In einigen Unternehmen kann es vorkommen, dass wiederholt Versäumnisse oder sogar Verstöße gegen die Arbeitssicherheit auftreten.

Die so genannte Root Cause Analysis kann als eine Methode der Unfallanalyse auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen dazu beitragen (vgl. BAuA 2013), systematisch die Fehlerursachen zu finden und wirkungsvolle Vermeidungsstrategien zu entwerfen; siehe nachfolgendes Beispiel:

Eine Neuerung der BetrSichV 2015 liegt in der Betonung besonderer Unfallschwerpunkte wie zum Beispiel Instandhaltungsarbeiten, Betriebsstörungen oder die Manipulation von Schutzeinrichtungen (siehe Tabelle 1). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Manipulation von



Mikko Börkircher,
METALL NRW



Stephan Sandrock,
Institut für angewandte
Arbeitswissenschaft (ifaa)

Warum ist der Fehler, der Unfall passiert? Konkret: Warum kam es zum Brand in Silo 17?	Weil der Detektor nicht abgeschaltet hat.
Warum hat der Detektor nicht abgeschaltet?	Weil die Abschaltung inaktiv war.
Warum war die Abschaltung inaktiv?	Weil an der Schutzeinrichtung (bewusst oder unbewusst) manipuliert wurde.
Warum konnte die Schutzeinrichtung manipuliert werden?	Weil die Schutzeinrichtung nicht gegen Manipulationen gesichert war.
Warum war die Schutzeinrichtung nicht gegen Manipulationen gesichert?	Weil beim Einkauf nicht auf die notwendigen Spezifikationen geachtet wurde.

Tabelle 1: beispielhafte Root Cause Analysis

Schutzeinrichtungen und -ausrüstungen entgegenzuwirken (§ 6 Abs. 2). Dahinter steht die Erkenntnis, dass Beschäftigte dazu neigen, im Rahmen der täglichen Routine Gefahren zu unterschätzen und infolgedessen Sicherheitsvorkehrungen durch einfache beziehungsweise einfallsreiche Art und Weise zu umgehen: Daraus können Arbeitsunfälle resultieren. Der Arbeitgeber muss daher gemäß neuer BetrSichV regelmäßig seine Sicherheitseinrichtungen auf solche Manipulationen überprüfen.

Praxistipp: Bei der nächsten Beschaffung (Einkauf) von Maschinen und Anlagen sollte der Arbeitgeber präventiv darauf hinwirken, dass das konstruktive Design der in Betracht kommenden Maschinen und Anlagen den insoweit – aus der Sicht der Beschäftigten – maßgeblichen Anforderungen entspricht. Denn fraglos leistet die schlechte Konstruktion von Maschinen einen maßgeblichen Beitrag zur Manipulation von Schutzeinrichtungen.

Schnittstelle zwischen Hersteller und Betreiber

Arbeitsmittel werden nach der neuen BetrSichV vom Arbeitgeber nicht mehr »bereitgestellt«, sondern »zur Verfügung gestellt«. Diese rein begriffliche Änderung dient der deutlichen Abgrenzung zur »Bereitstellung von Produkten auf dem Markt« nach § 2 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die BetrSichV regelt keine Beschaffenheitsanforderungen.

Arbeitgeber dürfen grundsätzlich davon ausgehen, dass Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung den Vorgaben des Produktsicherheitsrechts genügen.

Die klare Trennung zwischen den Pflichten der Hersteller sowie des Arbeitgebers und Verwenders von Arbeitsmitteln wird betont. Mit anderen Worten setzt die BetrSichV die An-

schaffung sicherer Arbeitsmittel voraus und regelt darauf aufbauend deren sicheren Betrieb. Die sichere Verwendung eines Arbeitsmittels ergibt sich demnach aus der »mitgelieferten« Sicherheit nach ProdSG, ergänzt um die betrieblichen Schutzmaßnahmen entsprechend der konkreten Einsatzbedingungen nach BetrSichV. Besonderheiten gelten für Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber selbst herstellt (§ 5 Abs. 3) oder so stark (ver)ändert, dass er damit aus dem Blickwinkel des ProdSG zum Hersteller wird und entsprechende Pflichten erfüllen muss (§ 10 Abs. 5).

Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument des Arbeitsschutzes, um systematisch die möglichen Gefahren, die mit der Benutzung beispielsweise eines Arbeitsmittels einhergehen, zu beurteilen. Das Ziel besteht in der Prüfung und Ableitung angemessener, dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Als Gefährdung wird »jede Möglichkeit eines Schadens oder einer (gesundheitlichen) Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit« (vgl. Hochheim 2014) betrachtet.

Zentrale Bedeutung kommt der Gefährdungsbeurteilung auch in der neuen BetrSichV zu. Die Novellierung übernimmt die Vorgaben der alten BetrSichV und ergänzt diese um einige bisher in den Anhängen geregelte Punkte. Die wichtigsten Änderungen bezüglich zu prüfender beziehungsweise zukünftiger Gefährdungsbeurteilungen sind in nachfolgender Checkliste aufgeführt:

Regelung gemäß neuer BetrSichV	Paragraf
Trotz CE-Kennzeichnung führt der Arbeitgeber weiterhin eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel durch.	§ 3 Abs. 1
Der Arbeitgeber bezieht in seine Beurteilungen alle Gefährdungen ein, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von: <ul style="list-style-type: none"> ■ den Arbeitsmitteln selbst, ■ der Arbeitsumgebung und ■ den Arbeitsgegenständen, an denen die Beschäftigten Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchführen. 	§ 3 Abs. 2
Der Arbeitgeber ist sich im Klaren darüber, dass er bei zukünftigen Gefährdungsbeurteilungen die ergonomische, alters- und altersgerechte Gestaltung von Arbeitsmitteln sowie physische und psychische Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln berücksichtigen muss.	§ 3 Abs. 2
Der Arbeitgeber ist sich bewusst, dass die betriebssicherheitsrechtliche Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden darf.	§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 5
Der Arbeitgeber führt seine Gefährdungsbeurteilung schon vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel durch.	§ 3 Abs. 3
Der Arbeitgeber überprüft seine Gefährdungsbeurteilungen regelmäßig und passt sie gegebenenfalls an; als Prüfungsmaßstab legt er hierbei den Stand der Technik zugrunde.	§ 3 Abs. 7
Der Arbeitgeber nimmt unverzüglich eine Aktualisierung seiner Gefährdungsbeurteilung vor, wenn: <ul style="list-style-type: none"> ■ sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern. ■ neue Informationen wie zum Beispiel Erkenntnisse aus Unfallgeschehen oder aus arbeitsmedizinischer Vorsorge vorliegen. ■ eine Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind. 	§ 3 Abs. 7
Der Arbeitgeber dokumentiert das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel. Er gibt hierbei mindestens an: <ul style="list-style-type: none"> ■ die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten, ■ die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, ■ die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung, wenn von bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, ■ Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und ■ das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen. 	§ 3 Abs. 8
Der Arbeitgeber dokumentiert unter Angabe des Datums, auch wenn die Überprüfung Ihrer Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass keine Aktualisierung erforderlich ist.	§ 3 Abs. 7
Er verwendet Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV nur dann, wenn er: <ul style="list-style-type: none"> ■ zuvor eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, ■ die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und ■ hierbei festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist. 	§ 4 Abs. 1

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument des Arbeitsschutzes, um systematisch die möglichen Gefahren zu beurteilen.

Literatur

Bundeanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.) (2013): Ganzheitliche Unfallanalyse – Leitfaden zur Ermittlung grundlegender Ursachen von Arbeitsunfällen in kleinen und mittleren Unternehmen. Dortmund: Bundeanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2287.pdf?__blob=publicationFile&t=9. Zugriff am 28. August 2015

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG).

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbSchG/gesamt.pdf>. Zugriff: 28. August 2015

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

(Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/betrSichV_2015/gesamt.pdf. Zugriff: 28. August 2015

Hochheim, D. (2014), Begründung zu ArbSchG, § 5, Absatz 3, S. 53-59, in: Koll, M., Janning, R., Pinter, H. (Hrsg.), Arbeitsschutzgesetz – Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien mit Rechtsverordnungen aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes. Kommentar für die betriebliche und behördliche Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.

Roas, D., Zake, P. (2012), Bilanz von 2011: Gefährliche Mängel bei 4.600 Aufzügen. In: Technische Überwachung, Juni 2012, S. 70-72.

Aufzugsanlagenbetreiber	Firma XYZ/Musterstraße 1/ 12345 Musterhausen
Zutrittsberechtigung	Haustechnisches Personal und Fa. ABC Aufzüge
Wartungs- und Servicefirma/Notdienst	Leitstelle der Fa. ABC Aufzüge, Tel.: 0123-4567
Geschulte Personen zur Befreiung Eingeschlossener	Mo.-Fr. 07:00-17:00: Haustechniker; an Wochenenden und der übrigen Zeit der Notdienst der Fa. ABC Aufzüge
Erste Hilfeleistung	Jeder, der von der Situation Kenntnis hat; Ersthelfer; Rettungsdienst Stadt Musterhausen
Rufnummer Notarzt / Feuerwehr	Rettungsdienst Stadt Musterhausen, Tel.: 112 oder Leitstelle der Feuerwehr Musterhausen, Tel.: 112
Reaktionszeiten bei Notfall (voraussichtlicher Beginn einer Befreiung)	Nach Eingang der Meldung »Eingeschlossene Person« bei Leitstelle Fa. ABC Aufzüge werden innerhalb von 20 Min. die ersten Maßnahmen eingeleitet. Dies bedeutet nicht, dass die eingeschlossene Person bereits nach 20 Min. befreit ist. Dauern die ersten Maßnahmen länger als 45 Min., so ist die Feuerwehr Musterhausen zu verständigen, wenn Fa. ABC Aufzüge noch nicht vor Ort ist.

Tabelle 2: Muster-Notfallplan

Wichtige Fristen für Aufzüge

Nach Angaben von Fachleuten weisen über 50 Prozent der Aufzugsanlagen Mängel auf (z. B. Roas & Zake 2012). Deshalb rückten die Anforderungen an die Instandhaltung und an Prüfungen Ihrer Aufzugsanlagen in der neuen BetrSichV stärker in den Fokus. Für jede Aufzugsanlage ist ab dem 1. Juni 2015 eine Prüfplakette mit Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung, also Hauptprüfung, in der Aufzugskabine verbindlich. Bestandteil der Prüfungen sind demnach auch alle externen Einrichtungen, die für die sichere Benutzung der Aufzugsanlage notwendig sind. Verankert ist die Prüfplakette in § 17 Abs. 2 BetrSichV. Sie gibt Auskunft darüber, welche Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) die letzte Prüfung durchgeführt hat und in welchem Jahr und Monat die nächste wiederkehrende Prüfung stattfinden muss.

Die Verordnung schreibt weiterhin vor, dass für jede Aufzugsanlage bis zum 1. Juni 2016 ein in der Nähe des jeweiligen Aufzuges deutlich sichtbar angebrachter Notfallplan erstellt sein muss. Diese Pläne müssen dem Notdienst vor Inbetriebnahme des Aufzuges zur Verfügung gestellt werden. Nachfolgend ein Beispiel eines Muster-Notfallplans, der an die Gegebenheiten eines Unternehmens angepasst werden kann:

Die meisten Nutzer von Aufzügen dürfte es freuen, dass diese gemäß § 24 Abs. 2 bis zum 31.12.2020 mit einem 2-Wege-Kommunikationssystem für Notrufe entsprechend Anhang 1 Nr. 4.1 nachgerüstet werden müssen. Mit einem solchen Zwei-Wege-Kommunikationssystem wird die ständige Erreichbarkeit eines Notdienstes zur Personenbefreiung aus dem Fahrkorb der Aufzugsanlage gewährleistet.

Weitere Neuerungen

Gefahrstoffverordnung: Bezüglich des Brand- und Explosionsschutzes existieren in der neuen BetrSichV klare Vorgaben: Die materiellen Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz sind künftig ausschließlich in der Gefahrstoffverordnung zu finden. Damit wird eine einheitliche Betrachtung aller von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ermöglicht. Das Explosionsschutzdokument wird Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung.

Prüfungen: Als wichtiges Element im Arbeitsschutz wurden Prüfungen deutlich aufgewertet. In einem neuen Anhang 3 ist eine konkrete Prüfvorschrift für besonders gefährliche Arbeitsmittel wie Krane, bühnentechnische Einrichtungen oder Gasverbrauchseinrichtungen zu finden.

Arbeitsschutz bei Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber: Neu ist die Regelung des § 13 zur Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber. Die Vorschrift konkretisiert § 8 ArbSchG. Demnach sind Arbeitgeber zwingend verpflichtet, einen Koordinator zu bestellen, wenn durch die Tätig-

keit der Beschäftigten des einen Arbeitgebers Beschäftigte eines anderen beziehungsweise ihre eigenen gefährdet werden können. Der Koordinator hat keine Weisungsbefugnis und bleibt damit auf den Arbeitgeber angewiesen, um Gefährdungen abzustellen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten: Die Bußgeldvorschriften der BetrSichV wurden deutlich erweitert. Während die alte Verordnung bei den Arbeitsmitteln nur Verstöße gegen die Prüfvorschriften und die wesentlichen Pflichten für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sanktionierte, regelt § 22 nunmehr 32 arbeitsschutzrechtliche und zusätzlich 10 produktsicherheitsrechtliche Bußgeldtatbestände. ■

Text: Mikko Börkircher, Stephan Sandrock

Scheuermann, K., Schucht, C. (2015), Die neue Betriebs-sicherheitsverordnung. Praxisleitfaden zur sicheren Verwendung von Arbeitsmitteln. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Autoren-Kontakt

Dr.-Ing. Dipl.-Wirt. Ing.
Mikko Börkircher

Verband der Metall- und
Elektro-Industrie Nordrhein-
Westfalen e.V.

Tel.: +49 211 4573-296

E-Mail: m.boerkircher@
metallnrw.de

Dr. rer. pol.
Stephan Sandrock

Institut für angewandte Ar-
beitswissenschaft e.V. (ifaa)

Tel.: +49 211 542263-33

E-Mail: s.sandrock@
ifaa-mail.de

DRUCKPARTNER MIT SERVICEMEHRWERT

KREATIV



Professionelle
Layoutarbeit

DRUCK



Vom schnellen
Digitaldruck bis
zum veredelten
Premium-Produkt

ZEITUNG



Umweltfreundliche
Zeitungsproduktion
für Verbände
und Verlage

VERSAND



Vom umfassenden
Paket- bis zum
personalisierten
Einzelversand

CASH-BACK



Anzeigenservice zur
Refinanzierung von
Verbandszeitungen



www.heider-verlag.de/image-film.aspx

Heider  **Druck
Verlag
Medien**
seit 1889